

Satzung des Fördervereins
der Burgwaldschule in Wetter/Hessen

§ 1
Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Burgwaldschule in Wetter/Hessen und hat seinen Sitz in 35083 Wetter - Amönauerstr. 8
- 1.2 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und führt dann des Zusatz „e.V.“
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2
Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Arbeit des Vereins dient der Förderung und Unterstützung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Burgwaldschule. Durch materielle, finanzielle, aber auch ideelle Unterstützung des Vereins soll der Bildungsauftrag verwirklicht werden.
- 2.3 Als besondere Aufgaben stellt sich der Verein:
 - a.) mitzuwirken, daß sich die Schüler in der Schule geborgen und wohlfühlen.
 - b.) mitzuwirken, daß Kinder, die neu in die Schule kommen - insbesondere Aus-, Umsiedler, Asylbewerber und Ausländer - leichter integriert werden.
 - c.) mitzuwirken, daß Schüler im Einzelfall in akuten sozialen Notsituationen unterstützt werden.
 - d.) mitzuwirken, daß die Schulgemeinde gefördert wird.
 - e.) mitzuwirken, die Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse aus finanziellen Unterstützungen, Spenden usw. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Vereinsmitglied kann grundsätzlich jeder volljähriger Bürger werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand.
- 3.2 Zum Ende eines Schuljahres (31.7.) ist ohne Einhaltung einer Frist der Austritt durch eine schriftlich Erklärung dem Vorstand gegenüber möglich.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
- 4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs.1 unter Ziffer 1-4 aufgeführten Personen, sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 4.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4.4 Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied beauftragt der Vorstand eines neues Mitglied für den Rest der Amtszeit, das auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder eine anderes gewählt werden muß.
- 4.5 Der ganze Vorstand oder ein einzelnes Mitglied von ihm kann in der Mitgliederversammlung von einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.
- 4.6 Gehören der Elternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter dem Vorstand nicht an, werden sie beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§ 5 Tätigkeit des Vorstandes

- 5.1 Der Vorstand verwaltet die Vereinsmittel und beschließt in Abstimmung mit dem Kollegium der Burgwaldschule mit einfacher Mehrheit über ihre Verwendung im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 5.2 Die aus dem Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins; sie werden der Burgwaldschule zur Nutzung überlassen, müssen aber vorher inventarisiert werden. Eigentum und etwaige Zweckbindungen müssen festgehalten werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen.
- 5.4 Über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen, die jedes Vorstandsmitglied erhält.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen; ferner hat dies zu geschehen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich mit Tagesordnung beantragt.
- 6.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- 6.3 Bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig. Wird die Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so muß innerhalb von 6 Wochen neu eingeladen werden. Dann ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlußfähig, hierauf muß bei der Einladung hingewiesen werden.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit (Vgl. § 4.5 u. § 7.1) der anwesenden Mitglieder.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien über die Verwendung der Mittel.
- 6.7 Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- 6.8 Sie wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes ihren Prüfbericht abgeben.
- 6.9 Sie beschließt, wie das einzelne Mitglied den Verein finanziell unterstützt.
- 6.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

§ 7 Vereinsauflösung

- 7.1 Der Verein kann nur mit einer 3/4-Mehrheit durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 7.2 Bei Auflösung des Vereins geht gemäß dem Zweck des Vereins das Vermögen in das Eigentum der Burgwaldschule über.